

So sei er denn zuversichtlich, die Orte würden die bereits verübten Transgressionen unnachgiebig bestrafen und jene, die noch zu befürchten seien, zu verhindern versuchen.

1) Diese Vorschriften waren in Zusammenhang mit dem 1663 erneuerten Bündnis der eidg. Orte mit Frankreich erlassen worden.

Kopie - AH 6, 214-215

57

1691 Juli 6., Baden

A

MEMORIAL, VORGETRAGEN VON DEN GESANDTEN DES BISTUMS BASEL, JOHANN FRANZ VON WESSENBERG UND KASPAR LUDWIG SCHNORF [ANLAESSLICH DER JAHRRECHNUNG] IN BADEN

EA VI 2, 409 f

Die Gesandten bitten angelegentlich, "dass, weil in dem Eydtn. [badi-
 schen] Abscheid Vergangnen Monaths Aprilis des bistums ausser denen Decla-
 rationen [bezüglich der Garantierung der Neutralität der eidg. Orte] beyder
 Kayserlichen und Königlichen hohen herren Ministrorum [gemeint des franz.
 Ambassadors Michel-Jean Amelot und des kaiserlichen Gesandten Niklaus Graf
 von Lodron]¹ Vermuethlich in der wohlmeinung, dass mit diserem [auch] dessen
 angelegenheit gnuegsam Vorgesehen wäre, weither nit gedenckt wird, und daher
 Villicht desselben sicherheit auch in der meinung der Kriegenden ... Cronen
 selbsten minder Vestgestellt scheinen, Und also mehren anstöss- und gefahren
 exponiert sein möchte; Jhro Gnaden ... [d.h. die Tagsatzungsgesandten der
 eidg. Orte] geruhen eintweder den bedeuten Abscheidt oder dem hiernegst fol-
 genden beyzusetzen, oder in ander beliebiger formb sich zu erklären dass,
 wan wider bessere Zuversicht und hoffnung das bistumb von denen Kriegenden
 waffen bezogen, angefallen oder molestirt werden möchte, eine hochlobliche
 Eydtnossenschaft dasselbe nit abandoniren, sonder theils aus obhabendter
 pundtsschuldigkeit, theils aus eignen Convenienzien in allweg Zuretten, und
 Zu conservieren suchen werde; welches alles neuwe Tituli sein werden, Zu Ver-
 mehrung der ohnsterblichen Obligationen, so gegen einer hochloblichen Eydtnossenschaft
 insgesamt und absonderlich denen hochloblichen [VII] Cath. mit selbigem verpündten Orthen
 das Bistumb bereits auff sich hat, und bekennet."

1) vgl. EA VI 2, 394 c

Kopie - AH 6, 216-217 - Blatt 217^r leer

58

1692 Januar 6.

A

"ZUESAMMENTRAGNE STIMMEN [DER GEMEINDEVERSAMMLUNGEN DER STADT ZUG SOWIE VON AGERI, MENZINGEN UND BAAR] ... WEGEN UBERZUGS AB DEM MEYLAENDISCHEN AUFF DAS PIEMONTESESISCHE [D.H. SAV. TERRITORIUM] ..." ¹

Heute seien *"wegen beehrter Mannschafft aus dem Meyländischen in das bemontesische Territorium Zue Ziehen, von seiten loblicher burgerschafft [der Stadt Zug], undt der 3 loblichen Gmeinden die Stimmen Zuesammentragen worden."*

Die Stadt Zug habe diesen *"Ueberzug in das bemontesische Territorium"*

"einhellig erlaubt, vorausgesetzt allerdings, dass die versprochene Pension ausbezahlt werde und dass die an diesem Zug sich beteiligenden Offiziere der Meinung seien, dass ein solches Unterfangen ihnen nicht zum Schaden gereiche."

Aegeri *"hat ermehret, das die Völckher auff dem Meylendischen stado lauth erstatteten Eydts verpleiben sollen"*.

Menzingen habe beschlossen, dass *"die Völckher" laut Kapitulation und geschworenem Eid "in dem Meylendischen dienen undt weiters zue ziehen nit schuldig sein sollen"*.

Baar habe erkannt, dass es den Soldaten durchaus gestattet werden solle, auf piemontesisches Gebiet zu ziehen, doch dürften die Söldner nicht dazu gezwungen werden. Voraussetzung sei ferner, dass *"vor dem durchzug" die versprochene Pension bezahlt werde.* Auf keinen Fall wolle man sich aber in dieser Sache von den übrigen mit Mailand/Spanien verbündeten kath. Orten sondern.

Beim Zusammentragen dieser Stimmen seien anwesend gewesen:

Von der Stadt Zug: Statthalter und Ritter Beat Kaspar Zurlauben; Altstatthalter [Johann Jakob] Brandenburg, Landvogt von Baden; Stadtschreiber [Wolfgang] Vogt; Grossweibel [Johann Jakob] Müller; Johann Landtwing, Seckelmeister der Stadt Zug.

Von Aegeri: Ammann [Niklaus III.] Iten.

"Menzingen hat Jhr Stimb schriftlich eingelegt."